

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung vom 08.08.2016 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.46, 50606 Köln für das Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven, Az. 33.46 5 07 01 -
- 2. Umlegung Hückelhoven X, Schmiedegasse; hier: Inkrafttreten der Vorwegregelung Nr. 11 nach § 76 BauGB
- 3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung; hier: Rechtswahrungsanzeige gemäß § 94 SGB XII vom 18.08.2016, Az.: 0501.3.7019/0501.4.7019 des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Sozialamt, an Herrn Sendogan Bakir, geb. 10.04.1978, derzeit unbekannten Aufenthaltes

HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven <u>www.hueckelhoven.de</u> unter der Rubrik "Aus dem Rathaus/Amtsblatt"

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, zu richten. Bezirksregierung Köln Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Flurbereinigung Kirchhoven

Az.: 33.46 - 5 07 01 -

Köln, den 08.08.2016 Zeughausstraße 2 - 10 50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven, Kreis Heinsberg, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), angeordnet.

- Mit dem 15.09.2016 tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
- 2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- 3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 02.07.2010 sowie durch die Ergänzungsanordnungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.07.2011, 09.07.2012, 25.06.2014 und 24.06.2015 geregelt. Die Besitzeinweisung für die durch den Nachtrag 1 betroffenen Grundstücke wurde einvernehmlich mit den Beteiligten in Verhandlungen geregelt.
- 4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche ausgeräumt hat und gegen den Nachtrag 1 kein Widerspruch erhoben wurde. Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan sowie sein Nachtrag 1 unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBI. I S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2015 (BGBI. I S. 2490), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da anderenfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde. Durch einen längeren Aufschub des Vollzugs der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrags 1 würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite http://www.ovg.nrw.de/ unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Fehres)

td. Regierungsvermessungsdirektor

"Abl. Hü. 2016, Nr. 11, S. 116"

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-

koeln.nrw.de/brk internet/verfahren/33 flurbereinigungsverfahren/kirchhoven/index.html

Bekanntmachung

Umlegung Hückelhoven X, Schmiedegasse hier: Inkrafttreten der Vorwegregelung Nr. 11 nach § 76 BauGB

Der Beschluss des Umlegungsausschusses vom 05.07.2005 betreffend die Ordnungsnummern 45 und 1A über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung, für die Grundstücke Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 36, Flurstücke 1070, 1073 und 1074 ist am

22.08.2016

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann hinsichtlich der Feststellung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit innerhalb von 6 Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 BauGB gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Zimmer 3.18, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Hückelhoven, den 24.08.2016

Der Vorsitzende

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

die Rechtswahrungsanzeige gemäß § 94 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) vom 18.08.2016, AZ: 0501.3.7019/0501.4.7019, des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Sozialamt,

an Herrn Sendogan Bakir, geb. 10.04.1978, derzeit unbekannten Aufenthaltes,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Sozialamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Zimmer E.13, 41836 Hückelhoven, während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 Uhr, montags 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags 14:00 bis 17:30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Hinweis:

Gemäß §10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 30.08.2016

Bernd Jansen